



ÖGWT-Club

**BBG 2009 - Neuregelung für Portfoliodividenden
Abzugsfähigkeit von Spenden - aktueller Stand
laut Spendenerlass**

Dr. Verena Trenkwalder

Mag. Kurt Oberhuber

9.6.2009

BBG 2009 - Neuregelung für Portfoliodividenden

Beteiligungsertragsbefreiung (§ 10 Abs 1 KStG)



Die Befreiung für Beteiligungserträge umfasst Gewinnanteile an

- Kapitalgesellschaften
- Genossenschaften
- Genussrechten an inländischen Körperschaften
- Partizipationskapital

Sie besteht für Beteiligung an

- EU-Kapitalgesellschaft
- Vergleichbarer EWR-Körperschaft bei umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe (Norwegen)
- Internationaler Schachtelbeteiligung

Internationale Schachtelbeteiligung (§ 10 Abs 2 KStG)



Eine internationale Schachtelbeteiligung liegt vor, wenn

- unter § 7 Abs 3 KStG fallende oder vergleichbare unbeschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften
- in Form von Kapitalanteilen
- während eines ununterbrochenen Zeitraumes von zumindest 1 Jahr
- mindestens zu 1/10 an
- ausländischen Körperschaften, die einer inländischen Körperschaft vergleichbar sind, oder
- an EU-Kapitalgesellschaften

beteiligt sind.

Rechtsfolgen bei Vorliegen einer int. Schachtelbeteiligung (§ 10 Abs 3 KStG)



- Veräußerungsgewinne, Veräußerungsverluste und sonstige Wertänderungen bleiben außer Ansatz
- Ausnahme: endgültige Vermögensverluste bei Liquidation oder Insolvenz (nach Gegenrechnung steuerfreier Dividenden der letzten 5 Jahre)
- Option zur Steuerpflicht in der K-Erklärung im Jahr der Anschaffung/des Entstehens

Steuerpflicht bei internationaler Schachtelbeteiligung (§ 10 Abs 4 KStG)



Steuerpflicht für Gewinnanteile, Veräußerungsgewinne, Veräußerungsverluste und sonstige Wertänderungen laut Verordnung zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen und Missbräuchen

- Unternehmensschwerpunkt liegt in der Erzielung von Passiveinkünften (Zinsen, Überlassung von Wirtschaftsgütern, Veräußerung von Beteiligungen)
- Keine vergleichbare ausländische Steuer

Rechtsfolge: Anrechnung der Vorbelastung (wobei die anzurechnende Steuer der Besteuerungsgrundlage für die Gewinnanteile hinzuzurechnen ist)

Steuerpflicht für Gewinnanteile (§ 10 Abs 5 KStG)



- Die Gesellschaft unterliegt im Ausland keiner vergleichbaren Körperschaftsteuer
- Die Körperschaftsteuer ist um mehr als 10 % niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer (15 %)
- Die ausländische Körperschaft ist im Ausland persönlich oder sachlich von der Körperschaftsteuer befreit

Rechtsfolge: Anrechnung der Vorbelastung (wobei die anzurechnende Steuer der Besteuerungsgrundlage für die Gewinnanteile hinzuzurechnen ist)

Abzugsfähigkeit von Spenden - aktueller Stand laut Spendenerlass

Abzugsfähigkeit von Spenden

Überblick



- Rechtliche Grundlagen
- Allgemeines
- Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger
 - Termin 15.6.2009
 - Bestätigung des Wirtschaftsprüfers
 - Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit iSd UGB
 - Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen gem § 4a Z 4 EStG
 - Antragstellung
 - Erforderliche Angaben und Unterlagen
- Gültigkeit des Spendenbegünstigung
- Verpflichtung des Spendenempfängers

Abzugsfähigkeit von Spenden

Rechtliche Grundlagen



- **Rechtsgrundlage**

- BGBl I 26/2009 vom 31.3.2009: Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009)
- Gesetzesmaterialien Nr. 54 der Beilage XXIV. GP - Regierungsvorlage

- **Erlässe**

- Information zum Steuerreformgesetz 2009, BMF-010222/0092-VI/7/2009 vom 30.4.2009 (*Pkt 4. enthält Aussagen zur Absetzbarkeit von Spenden als Sonderausgaben*)
- Abzugsfähigkeit von Spenden als Betriebsausgabe und Sonderausgaben vom 29.5.2009, BMF-010203/0327-VI/6/2009

- **Fachinformation**

- Auf der Homepage des BMF: Neue Absetzbarkeit von Spenden für mildtätige Zwecke sowie für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe (StRefG 2009)

Abzugsfähigkeit von Spenden

Allgemeines



- Absetzbar sind - neben den bisher bekannten förderungswürdigen Zwecken der Forschung und/oder Erwachsenenbildung - Spenden an Organisationen, die
 - selbst mildtätige Zwecke verfolgen oder Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder
 - für diese Zwecke Spenden sammeln
- Unternehmen können steuerlich abzugsfähig Geld- oder Sachspenden leisten
- Privatpersonen können steuerlich abzugsfähig nur Geldspenden leisten!
- SPENDE = keine Gegenleistung!
Somit sind Sponsoring, Losverkauf, Eintrittskarten etc KEINE Spende
- Steuerlich abzugsfähig sind nur jene Spenden, die an Organisationen geleistet werden, die in den Spendenlisten des BMF geführt werden; im Jahr 2009 gilt eine Übergangsregelung für jene Organisationen, die den Antrag auf Erteilung eines Spendenbegünstigungsbescheides nicht bis zum 15.6.2009 stellen (konnten)

Abzugsfähigkeit von Spenden

Termin 15.6.2009



- **Ist der Termin 15.6.2009 für alle begünstigten Körperschaften, die eine Spendenbegünstigung erreichen wollen, erforderlich?**
 - **Nein!** Nur für jene Körperschaften, die bereits mit der Spendenabzugsfähigkeit **rückwirkend ab 1.1.2009** geworben haben und damit eine Verpflichtung gegenüber ihren Spendern eingegangen sind,
oder
 - für jene begünstigen Körperschaften, die ihrerseits wiederum finanzielle Mittel von Spenden sammelnden Organisationen erhalten, die jedoch als **Nachweis** für diese Organisationen die **bestimmungsgemäße Verwendung iSd § 4a Z 3 EStG über einen Spendenbegünstigungsbescheid ab 1.8.2009** verfügen müssen: *so beispielsweise sendet die Aktion „Licht ins Dunkel“ derzeit Schreiben an die von ihr mit Geldzuwendungen bedachten Organisationen aus, dass ab 1.8.2009 ein Geldbetrag nur noch dann zugewendet wird, wenn die betreffende Organisation bereits über einen entsprechenden Spendenbegünstigungsbescheid verfügt!*

Abzugsfähigkeit von Spenden

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers



- **Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungs- oder Jahresabschlusses (iSd UGB)**
 - Diese Bestätigung ist zwar grundsätzlich Teil der Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen gem § 4a Z 4 EStG, aber nicht gesondert in der Musterbestätigung gem § 4a Z 4 EStG der Kammer der WT angeführt und daher gesondert mit dem Antrag einzureichen.
 - Die Prüfung des Wirtschaftsprüfers hat die Prüfung des Rechnungs- oder Jahresabschlusses zu umfassen, die mit einem förmlichen Bestätigungsvermerk abgeschlossen werden muss. Sie hat den Anforderungen der §§ 268ff UGB zu entsprechen, wobei die üblichen Prüfungsgrundsätze und die Haftungsbeschränkungen des § 275 Abs 2 UGB anzuwenden sind.
 - In der Praxis legen wir Kopien des für die einzelnen Jahre (konkret: 2006 und 2007) erteilten „Bestätigungsvermerks“ dem Antrag an das FA Wien 1/23 bei .

Abzugsfähigkeit von Spenden

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers



- **Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen gem § 4a Z 4 EStG**
 - Bestätigung der Ausgestaltung der Rechtsgrundlage
 - Neben der Entsprechung der allgemeinen Anforderungen gem §§ 34ff BAO muss die Rechtsgrundlage aber hinsichtlich Art und Umfang der begünstigten Tätigkeit an die Vorgaben des § 4a Z 4 EStG angepasst sein:
 - Die in der Rechtsgrundlage vom Zweck getrennten ideellen Mittel müssen zur Zweckverfolgung bestimmt und geeignet sein
 - Die materiellen Mittel müssen ebenfalls angeführt sein
 - Die Auflösungsbestimmung muss eine Vermögensbindung für den Fall der Auflösung, Aufhebung sowie für den Wegfall des begünstigten Zweckes vorsehen, wobei das Restvermögen ausschließlich für Zwecke iSd § 4a Z 3 EStG verwendet werden darf
 - Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht sowie
 - Ausschluss der Gewinnausschüttung bei GmbH oder AG

Abzugsfähigkeit von Spenden

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers



- **Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen gem § 4a Z 4 EStG**
 - Bestätigung der Ausgestaltung der Rechtsgrundlage (*Fortsetzung*)
 - Sollte die bestehende, aktuelle Rechtsgrundlage nicht diesen Anforderungen entsprechen, so ist dem Antrag an das FA Wien 1/23 auch ein Änderungsvorschlag auf Basis einer rechtsgültigen Verpflichtungserklärung des Leitungsorgans der antragstellenden Organisation beizubringen, dass der Änderungsvorschlag bis spätestens 31.12.2009 herbeigeführt wird

Abzugsfähigkeit von Spenden

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers



- **Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen gem § 4a Z 4 EStG**

- Bestätigung über die zumindest dreijährige gesetzentsprechende Tätigkeit der Organisation
 - Die Einrichtung oder ihre Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis, beispielsweise auch ein projektbezogenes Bankkonto!) muss seit mindestens drei Jahren ununterbrochen dem begünstigten Zweck
 - bei betrieblich tätigen iSd § 4a Z 3a: im Wesentlichen (mehr als 75 %)
 - bei nur Spenden sammelnden iSd § 4a Z 3b: ausschließlich (mehr als 90 %) dienen
 - Es besteht die (dauerhafte) Möglichkeit zur organisatorischen Bereinigung historisch gewachsener Strukturen ohne begünstigungsschädliche Folgen. Für diese Bereinigungen kommen vor allem Ausgliederungen von Tätigkeitsfeldern oder Abspaltungen in Betracht. Voraussetzung für die erfolgreiche Bereinigung ist lediglich, dass für jene Tätigkeitsfelder, die in den Bereich der Spendenbegünstigung fallen sollen, bereits seit drei vollen Rechnungsjahren der Vorgängerorganisation ein eigener klar abgegrenzter Rechnungskreis bestanden hat.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers



- **Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen gem § 4a Z 4 EStG**
 - Bestätigung über die Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung der Organisation und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben
 - Bei Organisationen mit operativ tätigen, begünstigten Betrieben muss der in § 4a Z 3 EStG verankerte Zweck der Hauptzweck sein; dies ist dann gegeben, wenn zumindest 75 % der Gesamtressourcen (Arbeitsleistung, Sachaufwand und Geldeinsatz) dafür verwendet werden; Nebenzwecke dürfen maximal nur 25 % der Gesamtbetätigung ausmachen, wobei begünstigungsschädliche Betriebe nicht mehr als 40.000,00 € an Umsatz erzielen dürfen (= automatische Ausnahmegenehmigung gem § 45a BAO)
 - Bei Organisationen, die Spenden sammeln und an begünstigte Betriebe oder Einrichtungen bzw Personen weitergeben, muss der Hauptzweck ausschließlich (dh zumindest 90 %) der Gesamtbetätigung betragen; Nebenzwecke dürfen hier maximal 10 % betragen!

Abzugsfähigkeit von Spenden

Bestätigung des Wirtschaftsprüfers



- **Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen gem § 4a Z 4 EStG**

- Bestätigung über die Einhaltung der Obergrenze der Verwaltungskosten

- Die iZm der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen 10 % der Spendeneinnahmen nicht übersteigen. Zu den in die Berechnung der 10 %-Grenze einzubeziehenden Verwaltungskosten zählen

- Bankspesen,
- Bürokosten und Personalkosten, die für die Verwaltung der Spendengelder anfallen

Diese Kosten können anteilig errechnet und ermittelt werden

- Direkte Projektkosten wie zB Personal- und Sachaufwand, Transportkosten, Kosten für Projektcontrolling und Fundraisingkosten sind von dieser Begrenzung nicht umfasst; gleiches gilt uE auch für die Kosten der Prüfung der Erfüllung der Voraussetzung gem § 4a Z 4 EStG

Abzugsfähigkeit von Spenden

Antragstellung



- **Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen gem § 4a Z 4 EStG**
 - Erforderliche Angaben
 - Adresse der antragstellenden Organisation, eventuell Zustelladresse
 - Zentrale Vereinsregister Zahl, Firmenbuchnummer etc
 - Wenn vorhanden, Steuernummer und zuständiges Finanzamt
 - und Unterlagen
 - Schriftliche Rechtsgrundlage in der geltenden Fassung
 - Bei Bedarf verbindliche Erklärung des Leitungsorgans, dass Rechtsgrundlage bis spätestens 31.12.2009 geändert wird
 - Bestätigung des Wirtschaftsprüfers über das Vorliegen der Voraussetzungen gem § 4a Z 4 EStG in den vergangenen drei Wirtschaftsjahren und
 - Bestätigung des Wirtschaftsprüfers über die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungs- und Jahresabschlusses in den drei vergangenen Wirtschaftsjahren

Abzugsfähigkeit von Spenden

Gültigkeit der Spendenbegünstigung



- **Wie lange gilt ein Spendenbegünstigungsbescheid?**
 - Der Inhaber eines Spendenbegünstigungsbescheides hat dem FA Wien 1/23, Abteilung Spendenbegünstigung, jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem Abschlussstichtag die aktuelle Rechtsgrundlage und die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, wonach die Voraussetzungen, die für die Erteilung des Spendenbegünstigungsbescheides erforderlich sind, im vergangenen Jahr gegeben waren
 - Statuten- und/oder Änderungen der Adresse des Inhabers des Bescheides sind dem FA Wien 1/23 binnen einem Monat bekannt zu geben

Abzugsfähigkeit von Spenden

Verpflichtung des Spendenempfängers



- **Regelung für Sonderausgaben**

- Zum Nachweis der Spende ist für die Jahre 2009 und 2010 ein Beleg erforderlich, der auf Verlangen dem FA vorzulegen ist. Dieser Beleg hat jedenfalls zu enthalten:
 - Name der empfangenden Körperschaft
 - Name und Anschrift des Zuwendenden
 - Betrag der Zuwendung
- Ab dem Jahr 2011 muss der Spender für die steuerliche Absetzbarkeit der empfangenden Organisation seine Sozialversicherungsnummer bekannt geben. Die empfangende Organisation hat bis zum 28.2. des Folgejahres (erstmalig somit 2012) die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Spenden unter Zuordnung der Sozialversicherungsnummern an die Abgabenbehörde zu übermitteln.